

# **Statuten der Arbeitsgruppe „Young Surgeons Austria“**

## **Präambel**

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in den Statuten der YSA für Personen- und Funktionsbezeichnungen überwiegend die männliche Form verwendet, wobei durch diese Bezeichnungen weibliche Personen gleichermaßen erfasst und bedacht sind.

### **I. Definition der Arbeitsgemeinschaft „Young Surgeons Austria“ (YSA)**

Die Arbeitsgemeinschaft „Young Surgeons Austria“ ist eine Teilorganisation der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie. Die YSA ist kein eigener Verein, sondern eine Arbeitsgruppe der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie und wird durch diese Gesellschaft vereinsrechtlich repräsentiert.

### **II. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- a. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Young Surgeons Austria“ (kurz YSA)
- b. Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in ÖGCH (Sekretariat) Frankgasse 8 1090 Wien.
- c. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

### **III. Zweck/Ziele**

- a. Ein gemeinsames Auftreten der Jungchirurgen gegenüber anderen Fachgesellschaften und öffentlichen Stellen zu ermöglichen
- b. Eine aktive Plattform junger Chirurgen aus ganz Österreich darzustellen
- c. Die Ausbildungsstruktur zu evaluieren und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen
- d. Ein standardisiertes Konzept für Ausbildungsoperationen zu erstellen
- e. Die Kooperation der jungen Chirurgen mit anderen Fachgesellschaften sowie auch ausländischen Fachgesellschaften zu intensivieren
- f. Die Young Surgeons Austria setzen in der Zusammenarbeit mit Ihren Mitgliedern und Partnern höchste Ansprüche auf Transparenz und Compliancekonformität.

Die genannten Ziele können jederzeit vom Vorstand mit absoluter Mehrheit abgeändert oder erweitert werden.

### **IV. Mittel zur Erreichung des Zwecks/der Ziele**

- a. Erhebung des Status quo zur Ausbildungssituation in Österreich bzw in den Bundesländern und einzelnen Krankenanstalten
- b. Ausarbeitung eines standardisierten Konzepts einzelner Ausbildungsoperationen
- c. Beratung von jungen Chirurgen hinsichtlich Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung
- d. Erstellung und zur Verfügung stellen einer Austauschbörse für junge Chirurgen
- e. Abhaltung wissenschaftlicher Veranstaltungen beispielsweise durch Mitorganisation von Veranstaltungen, die vor allem junge Chirurgen betreffen

### **V. Art, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- a. Die Mitglieder der YSA unterteilen sich in ordentliche und außerordentliche (fördernde und unterstützende) Mitglieder. Ordentliche Mitglieder zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich voll an der Tätigkeit der YSA beteiligen. Außerordentliche Mitglieder unterstützen die YSA bei der Zielerreichung durch Zahlung eines Mitgliedbeitrages.

- b. Die ordentliche Mitgliedschaft der YSA ist kostenlos.
- c. Alle Mitglieder der YSA müssen auch Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie sein. Diese Regelung gilt gleichermaßen für EU-Inländer wie auch EU-Ausländer.
- d. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch einen Antrag über die Homepage der YSA.
- e. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Austritt erfolgt grundsätzlich ohne Rückerstattung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.
- f. Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt spätestens fünf Jahre nach Abschluss des Facharzt diplomes.
- g. Fördernde Mitglieder zahlen 800€ an den ÖGCH und erscheinen dafür auf der Homepage
- h. Unterstützende Mitglieder zahlen einen flexiblen Betrag.

#### **VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Wahlrecht (Bundeslandvertreter werden von Bundesländern gewählt)

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit bei der Wahl des Vorstandes von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Gewählt werden jeweils 2 Vertreter pro Bundesland, bzw. 3 Vertreter pro Bundesland mit Uniklinik, bei weniger als 2 bzw. 3 Kandidaten entfällt die Wahl. In diesem Fall gelten die Kandidaten als ernannte Vertreter des jeweiligen Bundeslandes.

Für die Aufnahme in den Vorstand, respektive Personalentscheidungen im Vorstand, ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

#### **VII. Organe**

Vorstand, Generalversammlung, Rechnungsprüfer und Schiedsgericht (bestehend aus Präsident/Vize bestimmt 3 Mitglieder des Vorstandes)

#### **VIII. Vorstand**

1. Präsident
2. Vize-Präsident
3. Schriftführer
4. Kassier
5. Jeweils 2 Vertretern pro Bundesland, bzw. 3 Vertretern pro Bundesland mit Uniklinik

Alle oben genannten Personen können nur Teil des Vorstands sein, sofern sie auch Mitglied der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie sind. Der Vorstand muss sich mindestens zweimal pro Jahr treffen.

Die Amtszeit von Präsident, Vize-Präsident, Schriftführer, Kassier und 2 Kassaprüfern beträgt 2 Jahre, gewählt werden können diese nur durch die designierten Vertreter aus den Bundesländern. Eine Wiederwahl des Präsidenten nach Ablauf der Amtszeit ist einmalig möglich.

Der Präsident ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie und unterrichtet diesen im Rahmen dessen Vorstandssitzungen über die Tätigkeiten der YSA. Der Präsident übernimmt auch die Funktion der Repräsentation der YSA nach außen. Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und erstellt die Tagesordnung.

Der Vize-Präsident ist der Vertreter des Präsidenten, sollte dieser verhindert sein.

Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten und vertritt diesen sollte der Vize-Präsident ebenfalls verhindert sein. Weiters ist der Schriftführer für die Erstellung eines Protokolls der Vorstandssitzung zuständig und die Bereitstellung desselben für die Vorstandsmitglieder über eine geeignete Plattform.

Der Kassier ist der Finanzreferent der Arbeitsgemeinschaft und gemeinsam mit dem Präsidenten für das YSA Konto zeichnungsberechtigt.

Die beiden Rechnungsprüfer müssen einmal jährlich einen Kassabericht erstellen und durch ihre Unterschriften verifizieren. Außerdem ist eine kalenderjährliche Aufstellung der Einnahmen/Ausgaben an einen Steuerberater zur Überprüfung weiterzuleiten und dieses mit dem Bericht des Steuerberaters an den Kassier der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie zu übergeben. Offizieller Inhaber des YSA Kontos ist die Österreichische Gesellschaft für Chirurgie, verfügungsberechtigt ist ausschließlich der YSA Vorstand.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine sechs monatige Übergangsfrist möglich. Während dieser kann die Position des Vorstandsmitgliedes doppelt besetzt sein, um eine geordnete Übergabe zu gewährleisten.

Vorstandsmitglieder mit extern betrauten Funktionen, etwa in anderen Fachgesellschaften oder der ÖGCH, werden nicht in die verfügbaren Vorstandsmitgliederstellen der einzelnen Bundesländer mit eingerechnet, sondern können davon unabhängig Teil des Vorstandes sein, wenn diese statutenkonform in den Vorstand gewählt wurden.

Die Bankverbindung lautet:

Kontoinhaber: Österreichische Gesellschaft für Chirurgie  
Frankgasse 8 1090 Wien  
IBAN: AT06 2081 5021 0021 2212  
BIC: STSPAT2GXXX  
Referenz: „Young Surgeons Austria“

#### **IX. Generalversammlung**

- a. Ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- b. Außerordentliche Generalversammlung binnen vier Wochen auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

#### **X. Aufgaben der Generalversammlung**

- a. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- d. Beschlussfassung über Statutenänderungen

#### **XI. Aufgaben des Schiedsgerichtes:**

Klärung von Streitigkeiten innerhalb der Arbeitsgruppe.

#### **XII. Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung der „Young Surgeons Austria“**

Allfällige Änderungen der Geschäftsordnung, sowie die Auflösung der YSA werden von der Generalversammlung beschlossen. Für diese Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit notwendig, unabhängig von der bei den Sitzungen physisch anwesenden Personenzahl.

Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor Generalversammlung eingereicht werden.